

Bekanntmachung

Hundekot auf öffentlichen Verkehrsflächen

Immer wieder erreichen das Ordnungsamt der Gemeinde Beschwerden über Hundehalter, die ihre Hunde nicht nur innerhalb der Ortslage frei laufen lassen, sondern außerdem die von ihren Hunden erzeugten Verunreinigungen auf den Straßen, Anlagen und Wirtschaftswegen nicht beseitigen.

Ich erinnere daher alle Hundehalter an Ihre folgenden Pflichten:

1. Gemäß den Regelungen des Landeshundegesetzes sind **alle** Hunde (nicht nur große oder gefährliche Hunde) in innerörtlichen Bereich an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen. Auch außerorts sind Hunde an die Leine zu nehmen, wenn Gefahr droht.
2. Hundekot ist vom Hundehalter unverzüglich zu beseitigen. Hierzu bedarf es lediglich einer handelsüblichen Plastiktüte oder eines Hundekotbeutels.
3. Eingesammelter Hundekot darf keinesfalls auf ggfls. angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen entsorgt oder liegen gelassen werden. Hierdurch entstehen Verunreinigungen u.a. für die dort erzeugten Lebensmittel, da die im Hundekot enthaltenen Parasiten gefährliche Krankheitserreger enthalten. Solche Verunreinigungen bringen Beeinträchtigungen der Lebensmittel bis in die menschliche Nahrungskette mit sich.

Aufgrund der in der Vergangenheit eingegangenen Beschwerden, werden in den kommenden Monaten erneute Kontrollen durch das Ordnungsamt durchgeführt. Insbesondere werden sich diese Kontrollen auf Schulwege (wie bspw. die Paradiesstraße im Ortsteil Schlich) und auch auf häufig genutzte Feldwege (u.a. Ortsrand Pier) konzentrieren. Festgestellte Verstöße werden in jedem Einzelfall als Ordnungswidrigkeiten mit empfindlichen Geldbußen geahndet.

Ich bitte Sie daher um gegenseitige Rücksichtnahme, insbesondere um das eh häufig angespannte Verhältnis zwischen Hundebesitzern und Menschen ohne Hunde nicht weiter zu belasten.

Langerwehe, den 06.02.2019
Der Bürgermeister

gez. Göbbels